

(6) Einzelpersonen, auf die diese Bestimmungen nicht zu treffen, ist, die Aufenthaltsgenehmigung für ihren künftigen Aufenthaltsort zu erteilen*

Zu § 18 der Verordnung:

§ 14

(1) Gebühren für die Bearbeitung von Beschwerden in Wohnungsangelegenheiten und anderer im Rahmen der Verordnung durchzuführenden Aufgaben sind nicht zu erheben.

(2) Jede Entscheidung der Räte der Städte und Gemeinden hat* eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

§ 15

Werkwohnungen oder Dienstwohnungen einschließlich Hauswartwohnungen

Werks- oder Dienstwohnungen, die nicht nach den Bestimmungen der Verordnung vom 6. November 1952 über Wohnungen für Werktätige der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe (GBL S. 1187) zu behandeln sind, sollen grundsätzlich an Betriebsangehörige vergeben werden. Hierzu zählen auch die Wohnungen hauptberuflich tätiger Hauswarte. Derartige Wohnungen müssen vom Rat der Stadt oder Gemeinde anerkannt sein*

§ 16

Genossenschaftswohnungen

Die Wohnungen von Wohnungsbaugenossenschaften bleiben den Mitgliedern vorbehalten, soweit nicht andere vordringlich mit Wohnraum zu versorgende Personen vorhanden sind. Bevor diesen eine Genossenschaftswohnung zugewiesen wird, haben sie nachzuweisen* daß sie sich um die Mitgliedschaft der Genossenschaft beworben haben.

§ 17

Wohnungen in Gebäuden staatlicher und nichtstaatlicher Organe und Einrichtungen

(1) Die Inanspruchnahme von Gebäuden, Gebäudeteilen oder Wohnräumen, die staatlichen Zwecken dienen, ist nur nach vorheriger Absprache mit der hierfür zuständigen Verwaltung zulässig.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden auch auf alle Gebäude Anwendung, die im Eigentum oder in der Verwaltung zugelassener gemeinnütziger Anstalten, politischer Parteien Massenorganisationen sowie kirchlicher Organe und Anstalten stehen,

(3) Der in den genannten Gebäuden vorhandene Wohnraum soll bevorzugt an Mitarbeiter der aufgeführten Institutionen vergeben werden.

§ 18

Schlußbestimmung

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Vierte Durchführungsbestimmung vom 4. August 1954 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften (GBL S. 732) außer Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1956

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

I.V. Heinicke
Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Mietvertrag

Herr/Frau/Fräulein/die Eheleute/die volkseigene Wohnungsverwaltung

in
(Ort) (Straße, Weg, Platz usw.)

als Vermieter,

vertreten durch
und

Herr/Frau/Fräulein/die Eheleute.....
als Mieter

in
(Ort) (Straße, Weg, Platz usw.)

schließen — auf Grund der Zuweisung — mit Genehmigung — des Sachgebietes Wohnraumlentung in

..... vom folgenden
(Ort) (Datum)

Mietvertrag

I. Mieträume

1* Zur Benutzung als.....werden folgende im Hause.....

(Ort, Straße, Nummer, Vorder-
Hinterhaus, Seitenflur usw.)

.....-geschoß, Stockwerk ge-
(re., li., mi.)

legenden Räume vermietet:

.....Zimmer,.....Küche (mit — ohne —
Kohlenherd — Gasher — elektr. Herd).....
Abstellraum — Speisekammer — Vorsaal —
Balkon — Loggia — Veranda — Bad (mit
(Kohlen-----Gas-----Badeofen — Boiler) und
Toilette,Keller Nr. Boden-
raum Nr.,Garage,Stallung,Schup-
pen, Werkstatt, Laden sowie qm
Hausgarten.

2. Die Mieträume mit Ausnahme von
sind mit Öfen, Fern-, Zentral-, Etagen-Hei-
zungsanlagen versehen, In den Mieträumen
befinden sich insgesamt Heizkörper.

3. Die Toilette im.....
(Stockwerk, Hof usw. [re., li., mi.])
steht den Mietern.....und.....
zur Verfügung.

4. Dem Mieter werden vom Vermieter für die Mietzeit ausgehändigt:

.... Haus-, Korridor-, Zimmer-
.... Bodentür-, Kellertür-,
(sonstige Schlüssel)

Schlüssel

Der Vermieter versichert, daß er außer den vorstehend aufgeführten und ausgehändigten Schlüsseln keine weiteren zur Wohnung des Mieters und ihren Nebenräumen gehörigen Schlüssel im Besitz hat.

II, Beginn und Dauer der Mietzeit

Das Mietverhältnis beginnt am
und gilt auf unbestimmte Zeit

III, Die Miete

1. Die Miete beträgt vorbehaltlich einer anderweitigen Festsetzung durch die zuständige Verwaltungsstelle monatlich DM.

2. Die Miete wird — im voraus — nachträglich — spätestens bis zum 3. Werktag des laufenden — folgenden — Monats gezahlt. Bei Über-